

BGer 5A_291/2017 vom 1. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_291_2017

FR: TF 5A_291/2017 du 1 juin 2017

IT: TF 5A_291/2017 del 1 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht ansatzweise mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichtes auseinander, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Was die Kritik am Rekursentscheid des Obergerichtes vom 6. März 2017 anbelangt, so ist darauf ebenfalls nicht einzutreten, weil die Eingabe vom 26. April 2017 diesbezüglich verspätet ist (der Rekursentscheid wurde dem Beschwerdeführer am 8. März 2017 zugestellt und die Beschwerdefrist lief somit am Freitag, 7. April 2017 aus) und im Übrigen auch nicht sachbezogen wäre (die Rekurskommission habe, obwohl lediglich Gerichtsverwaltungsbehörde, ihren Entscheid als Urteil bezeichnet, was Hochstapelei sei; es sei sonnenklar, dass es sich nur um ein Pseudourteil handle; die Verwaltungs- und die Rekurskommission seien keine Gerichtsbehörden, aber der Kanton Zürich sei zur Bereitstellung von Gerichten verpflichtet; etc.). Die seinerzeitige Eingabe vom 27. März 2017 wäre zwar fristgerecht gewesen; sie enthielt jedoch keine Begründung und lediglich ein Sistierungsbegehren im Hinblick auf eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, als offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen - wie schon die kantonale Beschwerdeführung, wo der Beschwerdeführer von einem "Zombie-Prozess" sprach - auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a-c BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.